

d. nach Art. 82 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe von 1 M. 70 Pf. bis 8 M. :
Wer dem § 9 und 15 zuwiderhandelt ;

e. nach Art. 86 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe von 1 M. 70 bis 17 M. :
Wer ohne Anzeige zu machen ein ortsfremdes Kind in Pflege nimmt (§ 10).
Der selben Strafe unterliegt, wer der Vorschrift im § 15 zuwiderhandelt.

Darmstadt, am 10 November 1876.

Großherzogliches Polizeiamt Darmstadt.

S a s.

Auszug aus der Droschkenordnung.

Eigenschaften, Kleidung und Verhalten der Droschkenführer im Allgemeinen und während der Dienstzeit.

§ 4. Die Droschkenführer müssen wenigstens 18 Jahre alt, zuverlässige, nüchterne und fahrfundige Männer sein und im Dienst die vorgeschriebene Kleidung tragen.

Dieselbe besteht in schwarzlackirtem niedrigem, mit 4 cm. breiter Silberresse darüber versehenen Hut (bei warmer Witterung ist schwarzer Strohhut mit derselben Resse zc. zulässig.) saubere und nicht zerrissenem Rock bezw. Mantel von dunklem Stoff.

§ 6. Die Droschkenführer haben sich jeder Unterhaltung, welche ihre Aufmerksamkeit von ihrem Fuhrwerk ablenkt, zu enthalten, sich eines höflichen und bescheidenen Benehmens zu befeißigen, dürfen die Zügel auch an den des Fahrens Kundigen nicht übermäßig und muthwillig mit der Peitsche knallen, ihr Fuhrwerk nicht verlassen und nur aus dienstlicher Veranlassung an Wirthshäusern anhalten. So lange die Droschken mit Fahrgästen besetzt sind, dürfen die Droschkenführer nicht rauchen.

§ 7. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, sowie das Umherfahren in den Straßen um Fahrgäste zu erlangen, ist den Droschkenführern untersagt. Sobald eine Droschke genommen ist, muß sie auf Verlangen des Fahrgastes abgefahren werden. Keine Droschke darf zur tarifmäßigen Fahrt während der in § 11 bestimmten Dienstzeit insbesondere auch unter dem Vorwande, daß sie bestellt sei, versagt werden.

§ 8. Während des Dienstes hat jeder Droschkenführer bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen:

- 1) eine richtig gehende Taschenuhr,
- 2) ein Exemplar dieses Reglements,
- 3) seinen Fahrschein (§ 5).

§ 9. Dritte Personen dürfen nur mit Zustimmung des Fahrenden mitgenommen werden. Ein Diener desselben ist auf Verlangen auf den Bock zu nehmen.

§ 10. Die Droschkenführer haben durchweg in kurzem Trab und bei Tourfahrten den kürzesten Weg zu fahren. Beim Umbiegen von Straßenecken muß und da, wo es die Beschaffenheit des Weges nöthig macht, darf im Schritt gefahren werden. Leere Droschken müssen im Schritt fahren und auf Anruf sofort still halten.

Pflichten der Droschkenbesitzer.

§ 11. Jeder Droschkenbesitzer hat die von dem Polizeiamt zum Dienste commandirten ein- und zweispännigen Droschken auf den bestimmten Halteplätzen täglich und zwar in den Monaten März bis October einschließlich von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr, sowie die zum Bahndienste und zum Dienst am Theater nöthigen Droschken zu stellen.

Pflichten der Fahrgäste.

§ 13. Fahrgäste, welche Hunde bei sich führen, dürfen dieselben nicht auf den Sitz placiren. Desgleichen ist es den Fahrgästen nicht gestattet, die Beine auf die Sitzkissen zu legen